



Gemeinde Knutwil

Gemeinde Knutwil  
Gemeinderat  
Büelstrasse 3 | 6213 Knutwil

[knutwil.ch](http://knutwil.ch)

# Verordnung über die Benützung und die Verantwortlichkeit des Jugendraums

Knutwil, 25. März 2021

Revidiert am 22. August 2024



## Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemein	3
II.	Zweck	3
III.	Benützung	3
IV.	Reguläre Öffnungszeiten	3
V.	Öffnungszeiten Vermietungen	3
VI.	Verantwortlichkeiten / Aufgaben / Finanzen	4
Art. 1	Gemeinderat	4
Art. 2	Geschäftsleitung Knutwil	4
Art. 3	Kinder- und Jugendkommission (KiJuK)	4
Art. 4	Abteilung Zentrale Dienste und Bildung	4
Art. 5	Betriebsgruppe (mind. 4 junge Erwachsene mit Mindestalter 18 Jahre)	4
VII.	Haftung	4
VIII.	Suchtmittel	5
IX.	Rücksichtnahme	5
X.	Änderung der Verordnung und des Betriebskonzeptes	5
XI.	Auflösung des Jugendraums	5
XII.	Inkrafttreten	5

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.



Der Gemeinderat Knutwil erlässt, gestützt auf das Reglement über die Benützung gemeindeeigener Gebäulichkeiten und Anlagen vom 13. Juni 2021 folgende Verordnung:

#### I. Allgemein

Die Einwohnergemeinde Knutwil stellt den Jugendlichen dieser Gemeinde das ehemalige Feuerwehrmagazin beim Gemeindehaus Knutwil zur Verfügung, welches als Freizeittreff mit Betreuung genutzt werden kann. Der Raum bietet Platz für Unterhaltung, Spiele, Musik und Entspannung und ist zu festgelegten Zeiten zugänglich.

#### II. Zweck

Der Jugendraum soll ein Begegnungsort für die Jugendlichen aus Knutwil und St. Erhard sein, dabei wird eine Mit- und Eigenverantwortung vorausgesetzt. Der geschützte Raum gibt den Jugendlichen die Möglichkeit, ihre Freizeit nach eigenen Bedürfnissen und ohne Konsumzwang zu gestalten. Mit dem Jugendraum wird dem Wunsch der Jugendlichen nach zwangloser Atmosphäre, Möglichkeit zur Kontaktsuche und Begegnung, zum Auftanken und Gesprächen mit Gleichgesinnten entsprochen. Es besteht die Möglichkeit eines Angebotes aus alkoholfreien Getränken und Kioskartikeln, welches durch die Betriebsgruppe organisiert wird.

#### III. Benützung

Der Jugendraum steht allen Jugendlichen ab der 4. Primarschulklasse im Rahmen der Öffnungszeiten offen. Vorbehalten bleibt die Zutrittsverweigerung infolge eines Hausverbotes.

Der Raum kann an Samstagen und während den Schulferien von Einheimischen für Projekte und für Kindergeburtstage (bis 12 Jahren) gemietet werden. Die Reservationsanfrage ist an die Gemeindeverwaltung Knutwil einzureichen. Die Abteilung Bildung entscheidet abschliessend über die Vermietung.

#### IV. Reguläre Öffnungszeiten

Mittwoch	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	19.00 - 22.00 Uhr

Für eine Änderung der Öffnungszeiten oder für eine Ausnahmegewilligung ist der Geschäftsleitung Knutwil ein Gesuch einzureichen.

In den Schulferien und an Feiertagen bleibt der Jugendraum geschlossen.

#### V. Öffnungszeiten Vermietungen

Ausserhalb der regulären Öffnungszeiten ist die Vermietung des Jugendraums von 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr zulässig.



## VI. Verantwortlichkeiten / Aufgaben / Finanzen

### Art. 1 Gemeinderat

- a) Der Gemeinderat ist für die Genehmigung des jährlichen Budgets verantwortlich (zuhanden der Stimmberechtigten).
- b) Änderungen an der vorliegenden Verordnung und am Betriebskonzept werden vom Gemeinderat genehmigt.
- c) Der Entscheid über die allfällige Auflösung des Jugendraumes obliegt ebenfalls dem Gemeinderat.

### Art. 2 Geschäftsleitung Knutwil

- a) Die Oberaufsicht über den Jugendraum liegt bei der Einwohnergemeinde, vertreten durch die Geschäftsleitung Knutwil.
- b) Kontrollen des Betriebes und der Buchführung sind jederzeit ohne Voranmeldung erlaubt.
- c) Unterstützung der Kinder- und Jugendkommission (KiJuK) und der Betriebsgruppe in verschiedenen Bereichen, bei Bedarf beratende Gespräche mit Jugendlichen
- d) Erteilung von Hausverboten, gestützt auf den Antrag der Kinder- und Jugendkommission
- e) Beantragung von Änderungen an der vorliegenden Verordnung bzw. des Betriebskonzeptes durch den Gemeinderat

### Art. 3 Kinder- und Jugendkommission (KiJuK)

- a) Anlaufstelle für die Betriebsgruppe und Unterstützung derselben in allen Belangen
- b) Vermittlerfunktion zwischen Behörde/Betriebsgruppe und Jugendlichen
- c) Meldung von aussergewöhnlichen Vorkommnissen an den Gemeinderat und die Geschäftsleitung
- d) Beantragung von Hausverboten bei der Geschäftsleitung Knutwil

### Art. 4 Abteilung Zentrale Dienste und Bildung

- a) Abteilungsleitung direkte Vorgesetzte der Betriebsgruppe
- b) Zuständig für Mietvereinbarungen
- c) Informationen an die Kinder- und Jugendkommission sowie die Betriebsgruppe

### Art. 5 Betriebsgruppe (mind. 4 junge Erwachsene mit Mindestalter 18 Jahre)

- a) Einhaltung der Öffnungszeiten und der Bestimmungen dieser Verordnung
- b) Während den Öffnungszeiten ist stets ein Mitglied der Betriebsgruppe präsent
- c) Sicherstellung eines geordneten Betriebes sowie der Ordnung und Sauberkeit in- und ausserhalb des Jugendraums
- d) Verwaltung der ausgehändigten Schlüssel
- e) Mitglieder der Betriebsgruppe werden für Präsenzzeit entschädigt
- f) Antrag für Neuanschaffungen via Budgeteingabe an die Geschäftsleitung
- g) Verwaltung Kassenbuchführung
- h) Einmal jährlich, Grundreinigung der Räumlichkeiten

## VII. Haftung

Bei Sachbeschädigungen oder Personenschäden im Jugendraum und auf dem Aussenareal durch minderjährige Besucher haften vollumfänglich die Eltern. Die entsprechende Privathaftpflicht-Versicherung ist Sache der Besucher.



## VIII. Suchtmittel

- a) Alkohol wird im Jugendraum nicht verkauft. Das Mitbringen von Alkohol sowie der Konsum sind strikte untersagt. Wer gegen dieses Verbot verstösst, wird aus dem Jugendraum gewiesen oder den Zugang bereits zu Beginn verwehrt. Bei mehrfachem Vergehen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.
- b) Illegale Drogen gefährden die Jugendlichen und den Betrieb, weshalb folgende Regelungen gelten: Wer im Jugendraum oder auf dem Aussenareal Drogen konsumiert, zum Drogenkonsum verleitet und/oder mit Drogen handelt, wird aus dem Jugendraum verwiesen. Die Geschäftsleitung kann unverzüglich ein Hausverbot aussprechen.
- c) Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Jugendraumes und in den Toiletten verboten.

## IX. Rücksichtnahme

Die Benutzer des Jugendraumes sind verpflichtet, auf den Betrieb der Gemeindeverwaltung, der Tagesstrukturen "Lollipop" sowie der Kita "Small Foot" Rücksicht zu nehmen.

Die Betriebsgruppe verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass Rücksicht auf die Anwohner genommen wird. Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe zwingend einzuhalten (Fenster schliessen).

Beim Verlassen des Jugendraumes ist auf die Anwohner zu achten. Es gilt diesen ruhig zu verlassen (kein Motorengeheul, kein Geschrei und lauthalse Diskussionen draussen).

## X. Änderung der Verordnung und des Betriebskonzeptes

Diese Verordnung und das Betriebskonzept können jederzeit auf Antrag der Geschäftsleitung durch den Gemeinderat abgeändert werden.

## XI. Auflösung des Jugendraums

Bei wiederholten groben Verstössen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung hat der Gemeinderat nach Anhören der Kinder- und Jugendkommission (KiJuK) sowie der Geschäftsleitung das Recht, den Jugendraum zu schliessen.

Bei Auflösung des Jugendraumes fallen alle von der Einwohnergemeinde Knutwil finanzierten Einrichtungen gemäss Inventarliste an die Einwohnergemeinde Knutwil zurück.

## XII. Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde an der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2021 beschlossen und auf dieses Datum in Kraft gesetzt. Die an der Gemeinderatssitzung vom 22. August 2024 beschlossene Änderung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

### Gemeinde Knutwil

Gemeinderat

Priska Galliker  
Gemeindepräsidentin

Christina Knupp  
Gemeindeschreiberin